

## DEUTSCHE ÜBERSETZUNG – ES GILT DIE ENGLISCHE FASSUNG

### Santhera Pharmaceuticals Holding AG

Pratteln, Schweiz

(die **Emittentin** oder **Santhera**, und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, die **Gruppe**)

Mitteilung an die Gläubiger (die **Anleiensgläubiger**) der  
**CHF 60'000'000 5.00% Wandelanleihe mit Laufzeit bis 2022**

(Valor: 35395519; ISIN: CH0353955195)

(die **Anleihe**)

---

## EINLADUNG ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

### HINTERGRUND

Am 16. Februar 2021 gab Santhera unter anderem bekannt, dass die frei verfügbaren liquiden Mittel per 15. Februar 2021 und unter Berücksichtigung der für den 17. Februar 2021 geplanten Zinszahlung auf die Anleihe voraussichtlich CHF 6.9 Millionen betragen werden (ungeprüft). Das Management prognostiziert, dass Santhera in den kommenden Monaten operativ rund CHF 2.5 Millionen pro Monat verbrauchen wird. Die bisherigen Finanzierungsinitiativen von Santhera würden Santhera eine ausreichende Liquiditätspanne verschaffen, um den nächsten wertsteigernden Meilenstein zu erreichen, d.h. die für Q2-2021 erwartete 6-Monats-Topline-Datenerhebung für Vamorolone bei Duchenne-Muskeldystrophie (VISION-DMD), und die Wahrscheinlichkeit erhöhen, in Zukunft zusätzliche Finanzmittel zu erhalten.

Als Teil der Restrukturierungsmassnahmen beruft Santhera eine Gläubigerversammlung gemäss Art. 1164 ff. OR (die **Gläubigerversammlung**) ein und schlägt den Anleiensgläubigern vor (i) 32.5% des Nennwerts jeder Anleihe (insgesamt CHF 19.5 Millionen) in Aktien von Santhera (einzeln die **Aktie** zusammen die **Aktien**) zum aktuellen Wandlungspreis von CHF 64.80 pro Aktie zu wandeln und (ii) die Bedingungen der verbleibenden 67.5% des Nennwerts jeder Anleihe (insgesamt CHF 40.5 Millionen) wie folgt zu ändern (die verbindlichen Bedingungen der Änderungen sind unten im Beschluss aufgeführt):

- 1) Reduktion des Wandlungspreises auf einen Wert der näher beim aktuellen Aktienkurs liegt.
- 2) Verlängerung des Fälligkeitsdatums bis zum 17. August 2024.
- 3) Erhöhung des Zinssatzes auf 7.50% pro Jahr (derzeit: 5.00%) nach dem 17. Februar 2021.
- 4) Wahlrecht von Santhera, die Zinsen in Form von Aktien von Santhera zu zahlen, mit einem Abschlag von 10% auf den dann geltenden Marktpreis der Aktien.
- 5) Make-Whole Prämie: Falls ein Anleiensgläubiger eine Anleihe wandelt, zahlt ihm Santhera den Zins für die drei Jahre nach dem Wandlungsdatum (oder bis zur Endfälligkeit, falls diese näher liegt), zusätzlich zu den bis zum Wandlungsdatum aufgelaufenen Zinsen. Die Möglichkeit von Santhera, Zinsen in Aktien zu zahlen, gilt auch für die Make-Whole Prämie.
- 6) Herabsetzung der Schwelle für das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Anleihe von Santhera auf 150% des Wandlungspreises (derzeit: 160%).
- 7) Eine Erhöhung der Rechte der Anleiensgläubiger unter den Verzugsfällen.

Santhera hat festgestellt, dass die vorgeschlagene Restrukturierung der Anleihe erforderlich ist, um Santhera, vorausgesetzt die im Q2-2021 erwarteten VISION-DMD-Resultate fallen positiv aus, die Aufnahme zusätzlicher Finanzmittel zu ermöglichen. Sie ist somit auch entscheidend für die Unternehmensfortführung von Santhera bis nach einer solchen Anschlussfinanzierung

Highbridge Tactical Credit Master Fund, L.P., der grösste Anleiensgläubiger, der zum 15. Februar 2021 Anleihen im Gesamtnennwert von CHF 19'205'000 oder 32% aller im Umlauf befindlichen Anleihen hält, hat die Emittentin informiert, dass er den in dieser Mitteilung dargelegten Vorschlägen zustimmen wird.

**Da für einen Beschluss der Anleiensgläubiger eine Mehrheit erforderlich ist, die 2/3 des gesamten Nennwertes aller sich Umlauf befindlichen Obligationen repräsentiert, bitten wir alle Anleiensgläubiger dringend, ihre Stimme abzugeben.**

Santhera plant die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung (die **aGV**), die voraussichtlich im März 2021 stattfinden wird. Dort wird der Verwaltungsrat den Aktionären unter anderem die Genehmigung und Ausgabe der Aktien vorschlagen, die zur Umsetzung des Beschlusses der Anleiensgläubiger erforderlich sind.

#### **EINBERUFUNG**

Entsprechend Abschnitt 10 der Anleiensbedingungen, wird hiermit den Anleiensgläubigern die Gläubigerversammlung angekündigt, welche stattfindet am:

**8. März 2021 um 17:30 MEZ,  
in den Büros der Homburger AG,  
Prime Tower, Hardstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz**

mit folgenden Traktanden:

1. Eröffnung der Gläubigerversammlung
2. Abstimmung über den Beschluss
3. Schliessung der Gläubigerversammlung

#### **BEANTRAGTER BESCHLUSS**

Der Gläubigerversammlung wird beantragt, die Anleiensbedingungen wie folgt zu ändern (der **Beschluss**), vorbehaltlich der im Anschluss an diesen Beschluss aufgeführten Bedingung:

#### **Zinsen**

Abschnitt 2 der Anleiensbedingungen wird durch Folgendes ersetzt:

Die Anleihe wird ab (aber ausschliesslich) dem Zinszahlungsdatum zu 5.00 Prozent pro Jahr ihres Nennwerts bis zum Zinszahlungsdatum am 17. Februar 2021 (einschliesslich) und ab (aber ausschliesslich) dem Zinszahlungsdatum am 17. Februar 2021 zu 7.50 Prozent pro Jahr ihres Nennwerts verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich an jedem Zinszahlungsdatum zahlbar (der so berechnete CHF Betrag in Bezug auf jede Anleihe ist der "**Zinsbetrag**"). Die Zinsen auf die Anleihen werden auf einer 30E/360-Basis berechnet, d. h. auf der Grundlage eines Jahres, das aus zwölf (12) Monaten mit jeweils dreissig (30) Tagen besteht.

Die Emittentin kann wählen, alle oder einen Teil der Zinsbeträge in Form von Aktien zu zahlen. Die Mitteilung einer solchen Wahl (die "**Wahlmitteilung**") ist (i) den Anleiensgläubigern mindestens 5 Geschäftstage vor dem Tag, an dem die jeweiligen Zinsbeträge gezahlt werden sollen, gemäss Bedingung 10 mitzuteilen, wenn es sich um Zinszahlungen an alle Anleiensgläubiger handelt oder (ii) direkt an den/die betroffenen Anleiensgläubiger mindestens an dem Tag, an dem die jeweiligen Zinsbeträge zu zahlen sind, wenn es sich um Zinszahlungen handelt,

die nicht an alle Anleiensgläubiger erfolgen (wie z.B. bei einer Wandlung). Im Falle einer solchen Wahl wird davon ausgegangen, dass jeder Anleiensgläubiger das Recht auf Umwandlung der jeweiligen Zinsbeträge in Aktien gemäss diesem Abschnitt 2 ausgeübt hat.

Die Aktien in Bezug auf eine solche Zinszahlung werden in zehn (10) Raten geliefert. An jedem der zehn (10) Handelstage, die auf das Datum der Wahlmitteilung folgen (aber ausschliesslich), wird ein Zehntel des Zinsbetrags durch 90% des VWAP einer Aktie an diesem Tag geteilt, um die Anzahl der in Bezug auf diese Rate lieferbaren Aktien zu bestimmen wobei die sich ergebende Anzahl von Aktien auf die nächste ganze Zahl von Aktien aufgerundet wird. Jede der zehn (10) Raten von Aktien ist innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen an die relevanten Anleiensgläubiger zu liefern, nach dem Tag, an welchem die Anzahl der in Bezug auf die Rate zu liefernden Aktien an die relevanten Anleiensgläubiger bestimmt wurde. Die Barzahlung für Teile von Aktien, falls anwendbar, wird in Bezug auf alle zehn (10) Raten gleichzeitig mit der Lieferung der letzten Rate von Aktien für den jeweiligen Zinsbetrag gezahlt.

Jede Obligation wird ab dem Fälligkeitsdatum des Rückkaufs oder der Rückzahlung nicht mehr verzinst, mit der Massgabe, dass die Obligationen weiterhin wie in diesen Anleiensbedingungen vorgesehen verzinst werden, wenn bei ordnungsgemässer Vorlage die Lieferung der Aktien oder die Zahlung eines fälligen Betrags unberechtigterweise zurückgehalten oder verweigert wird. In einem solchen Fall laufen die Zinsen bis zu dem Tag auf, an dem alle Aktien und/oder alle in Bezug auf die Obligationen fälligen Beträge bei der Zahl- und Wandelstelle im Namen des jeweiligen Anleiensgläubigers eingehen.

## **Wandlung**

Abschnitt 3 (a) (iv) der Anleiensbedingungen wird durch Folgendes ersetzt:

Ein Wandlungsrecht kann weder nach einer vorzeitigen Fälligestellung gemäss Abschnitt 9 noch in Bezug auf eine Obligation, die gemäss den Bedingungen 5, 7 (d) oder 9 zurückgezahlt wurde, ausgeübt werden.

Ein neuer Abschnitt 3 (a) (vi) der Anleiensbedingungen wird eingefügt:

Im Falle einer Wandlung durch einen Anleiensgläubiger gemäss dieser Bedingung 3 (a) zahlt die Emittentin dem wandelnden Anleiensgläubiger gleichzeitig mit und zusätzlich zu der Lieferung der Aktien (i) die bis zum Wandlungsdatum aufgelaufenen Zinsen auf der betreffenden Obligation, sowie (ii) ein Betrag, der dem Zinsbetrag entspricht, der zu zahlen wäre auf die betreffende Obligation für einen Zeitraum, der dem kürzeren der beiden folgenden Zeiträume entspricht: (a) drei Jahre ab dem jeweiligen Wandlungsdatum und (b) die Zeit vom jeweiligen Wandlungsdatum bis zum Fälligkeitsdatum (die "**Make-Whole Prämie**"). Das Recht der Emittentin, gemäss Bedingung 2 die Zahlung von Zinsbeträgen in der Form von Aktien zu wählen, gilt auch für Make-Whole Prämie, vorausgesetzt, dass der gemäss Bedingung 2 Absatz 3 berechnete Wandlungspreis, d.h. um 90% des VWAP einer Aktie am relevanten Tag, in keinem Fall weniger als CHF 2.50 beträgt.

Abschnitt 3 (b) (ii) der Anleiensbedingungen wird durch Folgendes ersetzt:

Die bei der Wandlung von Anleihen gemäss dieser Bedingung 3 gegebenenfalls zu liefernden Aktien sind Aktien, die im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital oder dem genehmigten Kapital oder aus bestehenden Aktien der Emittentin ausgegeben werden, jeweils mit den gleichen Rechten wie die anderen sich im Umlauf befindenden Aktien, mit der Ausnahme, dass die so gelieferten Aktien keinen Anspruch auf Dividenden oder sonstige Ausschüttungen haben, die unter Bezugnahme auf einen Stichtag vor dem betreffenden Umwandlungsdatum erklärt, gezahlt oder vorgenommen wurden, und mit der Ausnahme, dass die Stimmrechte nur ausgeübt werden können, wenn die in der Umwandlungsmitteilung als Empfänger der Aktien bezeichnete Person als Inhaber der Aktien mit Stimmrecht im Aktienregister der Emittentin eingetragen ist.

Die Emittentin wird (x) die Lieferung der Aktien bewirken und (y) etwaige Barzahlungen für Teile von Aktien innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Wandlungsdatum durch den Intermediär gemäss den vom

jeweiligen Anleiensgläubiger in der jeweiligen Wandlungserklärung erteilten Weisungen leisten. Zum Zeitpunkt einer solchen Ausgabe der Aktien gelten die dann gültigen Eintragungsvoraussetzungen der Emittentin; die Emittentin bietet keine Zusicherung oder Garantie, dass der Anleiensgläubiger als Aktionär mit Stimmrecht in ihr Aktienbuch aufgenommen wird.

Ein neuer Abschnitt 3 (d) der Anleiensbedingungen wird eingefügt:

(d) Obligatorische Wandlung

Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesen Anleiensbedingungen wird pro Obligation ein Nennwert von CHF 1'625 am "**Pflichtwandelungsdatum**", dem Datum, welches der fünfte Geschäftstag nach dem Tag ist, (i) an welchem die 30-tägige Frist für eine Beschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht gegen die gerichtliche Genehmigung der von der Gläubigerversammlung vom 8. März 2021 beschlossenen Änderungen der Anleiensbedingungen, falls keine Beschwerde eingelegt wird, endet, oder (ii), falls eine Beschwerde eingelegt wird, dem Tag, an dem die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar wird, zum Pflichtwandelungsverhältnis zwingend in Aktien gewandelt.

Das "**Pflichtwandelungsverhältnis**" ergibt sich aus der Division von CHF 1'625 durch CHF 64.80, wobei die resultierende Anzahl Aktien pro Anleihe auf die nächste ganze Zahl von Aktien aufgerundet wird.

Die Emittentin wird die Lieferung der Aktien innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Pflichtwandelungsdatum vornehmen. Zum Zeitpunkt einer solchen Ausgabe der Aktien gelten die dann gültigen Eintragungsvoraussetzungen der Emittentin; die Emittentin bietet keine Zusicherung oder Garantie, dass der Anleiensgläubiger als Aktionär mit Stimmrecht in ihr Aktienbuch aufgenommen wird.

Mit der Ausgabe der Aktien gemäss diesem Abschnitt 3 (d) sind die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf einen Nominalbetrag von CHF 1'625 pro Obligation, einschliesslich etwaiger seit dem Zinszahlungsdatum am 17. Februar 2021 aufgelaufener Zinsen, erfüllt, und die Anleiensgläubiger haben ausser der Lieferung der Aktien keine weiteren Rechte gegenüber der Emittentin aus den Obligationen. Der Nominalwert jeder Anleihe reduziert sich auf CHF 3'375 und die Verweise auf den "Nennbetrag" haben die entsprechende Bedeutung.

**Rücknahme und Kauf**

Abschnitt 5 (b) der Anleiensbedingungen wird durch Folgendes ersetzt:

Die Emittentin kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens dreissig (30) und höchstens sechzig (60) Kalendertagen alle, aber nicht nur einen Teil der ausstehenden Obligationen zum Nennwert (zuzüglich etwaiger unbezahlter aufgelaufener Zinsen) zurückzahlen:

- (i) jederzeit nach dem Zinszahlungsdatum und vor dem Fälligkeitsdatum, wenn weniger als fünfzehn (15) Prozent des gesamten Nennwerts der gemäss den Anleiensbedingungen ausgegebenen Obligationen zum Zeitpunkt der Mitteilung ausstehen; oder
- (ii) jederzeit, wenn der VWAP einer Aktie an der massgeblichen Börse an jedem von mindestens zwanzig (20) von dreissig (30) aufeinanderfolgenden Handelstagen, die nicht früher als fünf (5) Handelstage vor dem Datum der entsprechenden Rücknahmemitteilung enden, jeweils mindestens 150 Prozent des an jedem dieser Handelstage geltenden Wandlungspreises betragen hat.

Eine Rückzahlungsmittteilung gemäss diesem Abschnitt 5 (b) hindert die Anleiensgläubiger nicht daran, Obligationen gemäss Bedingung 3 zu wandeln.

## Kontrollwechsel

Die Definition von "CP" in Abschnitt 7(c) der Anleiensbedingungen wird durch Folgendes ersetzt:

CP Wandlungsprämie von 15.0 Prozent (ausgedrückt als Bruchteil);

## Verzugsfälle

Abschnitt 9 wird durch Folgendes ersetzt:

Jeder von (a) der Zahl- und Wandelstelle (in ihrer Eigenschaft als anfänglicher Vertreter der Anleiensgläubiger) oder jeder anderen Schweizer Bank, die von der Gläubigerversammlung als Vertreter der Anleiensgläubiger an ihrer Stelle ernannt wird (der "**Vertreter der Anleiensgläubiger**") oder (b) die Gläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss auf der Grundlage der bei der Versammlung vertretenen Stimmen (die "**Mehrheit der Anleiensgläubiger**") hat/haben das Recht, aber nicht die Pflicht, im Namen der Anleiensgläubiger alle Anleihen für sofort fällig und zum Nennwert rückzahlbar zu erklären (zusammen mit den bis zu diesem Zeitpunkt nicht gezahlten aufgelaufenen Zinsen und sonstigen unter den Anleihen zu zahlenden Beträgen), und zwar durch Zustellung einer schriftlichen vorzeitigen Fälligestellung (die "**vorzeitigen Fälligestellung**") an die Emittentin, die diese Wirkung hat, jedoch nur im Falle des Eintritts eines der folgenden Ereignisse (jeweils ein "**Verzugsfall**"):

- (a) es liegt ein Versäumnis der Emittentin vor, (i) den Zinsbetrag oder den Nennwert oder einen anderen unter den Anleihen zahlbaren Betrag bei Fälligkeit zu zahlen, oder (ii) bei Wandlung einer Obligation Aktien zu liefern und/oder Barzahlungen für Teile von Aktien zu leisten, sofern und sobald diese fällig sind; und ein solches Versäumnis hält für einen Zeitraum von zehn (10) Geschäftstagen im Fall einer Barzahlung oder zehn (10) Handelstagen im Fall der Lieferung von Aktien an; oder
- (b) die Emittentin mit der Erfüllung oder Einhaltung einer in den Anleiensbedingungen enthaltenen wesentlichen Verpflichtung, Bedingung oder Bestimmung, die von ihr zu erfüllen oder einzuhalten ist, in Verzug gerät, der Vertreter der Anleiensgläubiger oder die Mehrheit der Anleiensgläubiger der Ansicht ist/sind, dass dieser Verzug die Interessen der Anleiensgläubiger wesentlich beeinträchtigt, und dieser Verzug für einen Zeitraum von dreissig (30) Kalendertagen nach Zustellung einer Aufforderung zur Beseitigung des Verzugs durch den Vertreter der Anleiensgläubiger oder die Mehrheit der Anleiensgläubiger an die Emittentin andauert; oder
- (c) jede andere gegenwärtige oder zukünftige Verschuldung der Emittentin, der Santhera Pharmaceuticals (Schweiz) AG oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft für oder in Bezug auf von Dritten geliehene Gelder (d.h., mit Ausnahme von Transaktionen zwischen der Emittentin und einer oder mehreren ihrer Tochtergesellschaften oder zwischen Tochtergesellschaften untereinander) die bei Fälligkeit oder gegebenenfalls innerhalb einer anwendbaren Nachfrist nicht gezahlt wird oder aufgrund eines Verzugsfalls (wie auch immer beschrieben) vor der angegebenen Fälligkeit fällig und zahlbar wird, oder eine Sicherheit in Bezug auf eine solche Schuld die vollstreckbar wird oder eine Garantie oder Freistellung in Bezug auf eine solche Schuld, die von der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft gewährt wurde, bei Fälligkeit und Aufforderung oder gegebenenfalls innerhalb einer anwendbaren Nachfrist nicht erfüllt wird, wobei ein solches Ereignis für die Zwecke dieses Absatzes c) nur dann berücksichtigt wird, wenn diese Schuld entweder allein oder zusammen mit anderen Schulden, die einem in diesem Absatz c) genannten Ereignis unterliegen, das eingetreten ist und andauert, einen Betrag von CHF 3'000'000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) erreicht oder überschreitet; oder
- (d) die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft ist insolvent oder befindet sich in Konkurs oder ist nicht in der Lage, ihre Schulden zu begleichen, stellt die Zahlung aller oder eines wesentlichen Teils ihrer Schulden ein oder setzt sie aus oder beantragt einen Zahlungsaufschub; oder
- (e) ein Zahlungsaufschub (*Stillhaltevereinbarung*), eine generelle Abtretung oder ein Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten der betreffenden Gläubiger in Bezug auf solche Schulden oder ein

Moratorium oder ein Zahlungsaufschub in Bezug auf alle oder einen Teil der (oder eine bestimmte Art von) Schulden der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft vereinbart oder erklärt wird; oder

- (f) die Emittentin oder eine oder mehrere wesentliche Tochtergesellschaften ändern ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch Konkurs, Liquidation oder Veräusserung ihres Vermögens, die Emittentin ändert den Unternehmensgegenstand oder ihre Geschäftstätigkeit oder fusioniert mit einem Dritten (ausser der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften) und eine solche Fusion stellt keinen Kontrollwechsel dar, soweit die jeweilige Massnahme in jedem der vorgenannten Szenarien eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben kann, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Anleihen zu diesem Zeitpunkt oder in Zukunft zu erfüllen, es sei denn, die Situation der Anleiensgläubiger ist nach alleiniger Auffassung des Vertreters der Anleiensgläubiger infolge der von der Emittentin gestellten Sicherheiten oder sonstiger von der Emittentin getroffener Massnahmen ausreichend geschützt; oder
- (g) eine Auflösung oder Fusion unter Beteiligung der Emittentin, in deren Folge die Emittentin nicht die überlebende Gesellschaft ist, es sei denn, die Nachfolgesellschaft übernimmt alle Verbindlichkeiten der Emittentin.

Die Emittentin wird den Vertreter der Anleiensgläubiger unverzüglich über den Eintritt einer der in den Absätzen a) bis g) genannten Verzugsfälle informieren und dem Vertreter der Anleiensgläubiger alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen.

Bei Eintritt oder möglichem Eintritt eines Verzugsfalls kann der Vertreter der Anleiensgläubiger (und auf Verlangen von Anleiensgläubigern, die mindestens 25% des gesamten Nennwerts aller ausstehenden Obligationen halten, wird der Vertreter der Anleiensgläubiger unverzüglich) die Anleiensgläubiger in Übereinstimmung mit Art. 1157 ff. OR zu einer Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die Zustellung einer vorzeitigen Fälligkeit einladen, sofern der Vertreter der Anleiensgläubiger nicht selbst eine solche vorzeitige Fälligkeit zugestellt hat. Der rechtsgültige Beschluss der Gläubigerversammlung über die Zustellung eines Verzugsschreibens ersetzt das dem Vertreter der Anleiensgläubiger nach diesen Anleiensbedingungen vorbehaltene Recht, ein Verzugsschreiben im Namen der Anleiensgläubiger zuzustellen. Stimmt die Gläubigerversammlung gegen die Zustellung eines Verzugsschreibens, fällt das Recht zur Zustellung eines solchen Verzugsschreibens an den Vertreter der Anleiensgläubiger zurück, wobei der Vertreter der Anleiensgläubiger nicht an den Beschluss der Anleiensgläubigerversammlung gebunden ist, wenn und soweit neue Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine geänderte Beurteilung des Sachverhalts erfordern.

Für die Zwecke dieses Abschnitts 9 bedeutet "**geliehene Gelder**" Schulden, entweder einzeln oder insgesamt, durch Anleihen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere, die an Börsen oder ausserbörslich gehandelt werden, oder Bankkredite oder andere verzinsliche Schulden jeglicher Art.

## Definitionen

Abschnitt 18 (21) wird durch Folgendes ersetzt:

"**Wandlungspreis**" bedeutet ein Betrag in CHF entsprechend 115% des Aktienreferenzkurses vorbehaltlich von Anpassungen gemäss Bedingung 6 oder 7(c).

"**Aktienreferenzkurs**" bedeutet der niedrigere von (a) dem Schlusskurs der Aktien an der SIX Swiss Exchange am 15. Februar 2021 und (b) dem Durchschnitt (Mittelwert) des täglichen VWAP einer Aktie für die fünf (5) Handelstage, die dem Pflichtwandlungsdatum unmittelbar vorausgehen (aber ausschliesslich diesem), jedoch im Falle von (a) oder (b) nicht weniger als CHF 2.50.

Abschnitt 18 (42) wird durch Folgendes ersetzt:

"**Fälligkeitsdatum**" bedeutet 17. August 2024.

#### **BEDINGUNG ZUM BESCHLUSS**

Diese Anpassungen der Anleiensbedingungen stehen unter der Bedingung, dass die aGV der Santhera den Anträgen zustimmt, die ihr vorgelegt werden, für die Zwecke der Umsetzung des Beschlusses dieser Gläubigerversammlung.

#### **STIMMRECHTE**

Jede Obligation mit einem Nennwert von CHF 5'000 gibt ihrem Inhaber das Recht auf eine Stimme.

#### **ERFORDERLICHE MEHRHEIT**

Zur Annahme des Beschlusses ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des Nennwerts aller sich im Umlauf befindlichen Obligationen erforderlich. Im Besitz der Emittentin befindliche Obligationen gewähren kein Stimmrecht und bleiben bei der Ermittlung des gesamten Nennwerts der im Umlauf befindlichen Obligationen unberücksichtigt. Die Emittentin hält keine Obligationen. Dementsprechend ist die erforderliche Mehrheit für eine gültige Beschlussfassung die Zustimmung der Inhaber von Obligationen mit einem gesamten Nennwert von mindestens CHF 40'000'000.

#### **ÄNDERUNGEN, RÜCKZUG UND VERSCHIEBUNGEN**

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihren Beschlussvorschlag zu ändern oder zurückzuziehen und die Versammlung der Anleiensgläubiger in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften abzusagen oder zu verschieben.

#### **TEILNAHME AN DER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG**

**Um eine Stimme in der Gläubigerversammlung abzugeben, ohne persönlich teilzunehmen, kann ein Anleiensgläubiger:**

- a) seine Depotbank anweisen, seine Stimmen für ihn über die SIX SIS AG abzugeben, wie weiter unten beschrieben; oder
- b) ein unterzeichnetes Original der Blockierungsbestätigung und des Vollmachtsformulars (wie nachstehend definiert) an Dr. Balthasar Settelen, welcher als Stimmrechtsvertreter fungieren wird, bei SwissLegal Duerr + Partner, Postfach 206, 4010 Basel bis spätestens um 12:00 Uhr MEZ am 5. März 2021 übermitteln.

Wenn ein Anleiensgläubiger eine Stimme für die Gläubigerversammlung über seine Depotbank abgibt, übermittelt die Depotbank die Stimmen an die SIX SIS AG in Übereinstimmung mit den üblichen Verfahren der SIX SIS AG. Die SIX SIS AG ernannt daraufhin schriftlich einen Vertreter, der an der Gläubigerversammlung teilnimmt und abstimmt und in Bezug auf den Beschluss die Stimmen gemäss den von den Depotbanken erhaltenen Anweisungen der Anleiensgläubiger abgibt. Mit der Beauftragung seiner Depotbank zur Stimmabgabe erklärt sich der Anleiensgläubiger damit einverstanden, dass die Anleihen bis zum Abschluss der Gläubigerversammlung auf seinem Depot gesperrt werden.

## **CORONAVIRUS EINSCHRÄNKUNGEN**

Um die Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern, werden die Anleiensgläubiger nachdrücklich gebeten, nicht persönlich an der Gläubigerversammlung teilzunehmen, sondern ihre Stimme in der Gläubigerversammlung durch (a) Übermittlung der Stimmabgabe über ihre Depotbank oder (b) Übermittlung des Vollmachtsformulars und der Blockierungsbestätigung, beides wie oben beschrieben, abzugeben.

Alle Personen, die dennoch persönlich an der Gläubigerversammlung teilnehmen, sind verpflichtet, die geltenden Vorschriften und Vorsichtsmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), abrufbar auf der Website des BAG: [www.bag.admin.ch/bag/en/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html](http://www.bag.admin.ch/bag/en/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html)), sowie die geltenden Vorschriften und Weisungen des Veranstalters, der Homburger AG, strikt einzuhalten.

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung sind nur die Anleiensgläubiger oder deren Vertreter, Depotbanken oder Bevollmächtigte berechtigt. Die Anleiensgläubiger können sich in der Gläubigerversammlung durch ihre Bank oder durch einen ordnungsgemäss bevollmächtigten Dritten, der durch das unterzeichnete Vollmachtsformular (das "**Vollmachtsformular**") ausgewiesen wird, vertreten lassen. Anleiensgläubiger oder deren Vertreter, die an der Gläubigerversammlung teilnehmen wollen, müssen eine Bescheinigung ihrer Depotbank oder einer zentralen Clearingstelle vorlegen, die bestätigt, dass die Anleihen am Tag der Gläubigerversammlung für das Konto des Anleiensgläubigers gesperrt sind (die **Blockierungsbestätigung**). Jeder Anleiensgläubiger oder sein Vertreter, der persönlich an der Gläubigerversammlung teilnehmen möchte, muss zwecks Identifikation an der Gläubigerversammlung einen gültigen Pass oder eine gültige Identitätskarte vorweisen. Blockierungsbestätigung und Vollmachtsformulare sind bei Santhera Pharmaceuticals Holding AG, Hohenrainstrasse 24, 4133 Pratteln (E-Mail: [daniela.glatz@santhera.com](mailto:daniela.glatz@santhera.com); Telefon: +41 61 906 8950) erhältlich.

## **GERICHTLICHE GENEHMIGUNG**

Der von der Gläubigerversammlung gefasste Beschluss wird erst mit der Genehmigung durch die obere kantonale Nachlassbehörde gültig und verbindlich.

## **WEITERE INFORMATIONEN**

Weitere Informationen über die Restrukturierung der Emittentin, einschliesslich eines Statusberichts über die finanzielle Situation der Emittentin gemäss Art. 1175 OR, sind unter [www.santhera.com/investors-and-media/investor-toolbox/share-bondholder-meetings](http://www.santhera.com/investors-and-media/investor-toolbox/share-bondholder-meetings) oder bei Santhera Pharmaceuticals Holding AG, Hohenrainstrasse 24, 4133 Pratteln (E-Mail: [daniela.glatz@santhera.com](mailto:daniela.glatz@santhera.com); Telefon: +41 61 906 8950) erhältlich.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Gläubigerversammlung wenden Sie sich bitte an die Emittentin unter:

Santhera Pharmaceuticals Holding AG  
Frau Daniela Glatz  
Hohenrainstrasse 24  
4133 Pratteln  
E-Mail: [daniela.glatz@santhera.com](mailto:daniela.glatz@santhera.com)  
Telefon: +41 61 906 8950

Pratteln, 17. Februar 2021

**Santhera Pharmaceuticals Holding AG**

**DISCLAIMER**

This invitation is not an offer of securities for sale in the United States. Securities may not be offered or sold in the United States absent registration under the United States Securities Act of 1933, as amended, or an exemption from registration. There will be no public offering of Securities in the United States.